

99150067001000, 99150067001000

Anerkennung einer Weiterbildung zur Erlangung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung nach Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen bei Qualifikation aus EU/EWR/Schweiz

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/326662935/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150067001000, 99150067001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer Weiterbildung zur Erlangung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung nach Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen bei Qualifikation aus EU/EWR/Schweiz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Molekulargenetik, Schweine, Pferdechirurgie, Tierernährung und Diätetik, Kleine Wiederkäuer, Heim- und Kleintiere, Erlaubnis, Qualifikation, Fleischhygiene, Fachtierärztin, Parasitologie, Lebensmittelhygiene, Fachtierarzt, Weiterbildung, Tierarzt, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie, Wildvögel, Berufsausübung, Rinder, Wildtiere und Artenschutz, Öffentliches Veterinärwesen, Geflügel, Ziervögel, Tier- und Umwelthygiene, Pferde, Tierschutz, Innere Medizin Kleintiere, Tierärztekammer, Tierärztin, Milchhygiene, Reptilien, Gentechnologie, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Zoovögel, Versuchstierkunde, Zootiere, Anerkennung, EU/EWR/Schweiz, Fische
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Integration (1080400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.06.2023
Fachlich freigegen durch	Tierärztekammer Niedersachsen und
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/fbc58c20-01ca-3132-879a-43ceffef779b https://www.tknds.de/wp-content/uploads/2020/07/02_WBO_g%C3%BCltig_ab_02_08_2020.pdf https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/fbc58c20-01ca-3132-879a-43ceffef779b https://www.tknds.de/wp-content/uploads/2020/07/02

Modul	Sachverhalt
Teaser	<p data-bbox="507 371 1059 398">_WBO_g%C3%BCltig_ab_02_08_2020.pdf</p> <p data-bbox="507 439 1246 622">Sie haben im Ausland eine Weiterbildung/Qualifikation zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt erworben? Dann können Sie in Deutschland die Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.</p>
Volltext	<p data-bbox="507 658 1262 878">Die Qualifikation zur Fachtierärztin oder Fachtierarzt muss in Deutschland anerkannt werden. Das bedeutet: Sie benötigen eine Anerkennung, wenn Sie in dem gewählten Bundesland die Bezeichnung „Fachtierärztin“ oder „Fachtierarzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten.</p> <p data-bbox="507 922 1214 1066">Tierärztinnen und Tierärzte können nach Abschluss ihrer Ausbildung und der Erteilung der Approbation bzw. der Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes weitere Bezeichnungen erwerben.</p> <p data-bbox="507 1111 1262 1442">Ziel der Weiterbildung ist es, eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, die befähigen und berechtigen, neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere oder andere zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten in einem bestimmten tiermedizinischen Gebiet (Fachtierarzt) oder Bereich (Zusatzbezeichnung) zu führen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.</p> <p data-bbox="507 1487 1193 1706">Die entsprechenden Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnungen dürfen nur geführt werden, wenn die hierfür vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und eine Anerkennung der Bezeichnung durch die Kammer erfolgt ist.</p> <p data-bbox="507 1751 1262 1895">Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung nach Anerkennung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul data-bbox="507 1930 1118 2036" style="list-style-type: none"> • Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufspraxis • Identitätsnachweis (Personalausweis oder

Modul

Sachverhalt

Reisepass)

- Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand
- Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis
- Schriftliche Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Tierärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben.
- Weitere vorzulegende Unterlagen ergeben sich aus der verlinkten Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis haben.
- Sie müssen die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt nachweisen.

Kosten

Gebühr: 200€ - 650€
Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle. Zahlungsweise: Überweisung, ggf. SEPA-Lastschrift

Verfahrensablauf

Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie in Deutschland schon die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis haben.

Die Anerkennung Ihrer Weiterbildungsbezeichnung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt beantragen Sie bei der zuständigen Landtierärztekammer:

- Zunächst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Tierärztkammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten.

Modul

Sachverhalt

- Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.
- Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Qualifikation gleichwertig ist. Sie ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Qualifikation und der deutschen Weiterbildungsqualifikation gibt.
- Wird Ihre Qualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt anerkannt, können Sie die Fachbezeichnung in Deutschland führen. Sie erhalten einen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt nicht bescheinigt:

- Sie erhalten eine Begründung.
- Sie können eine Weiterbildung zum Erwerb der Bezeichnung in einer berechtigten Stätte (die Sie einstellen würde) beginnen.

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de>

Bearbeitungsdauer

1 - 8 Monat(e)
Innerhalb von 8 Monaten nach Eingang vollständiger, prüfbarer Unterlagen.

Frist

1 Monat(e)

weiterführende Informationen

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung zum Führen der Bezeichnung Fachtierärztin oder Fachtierarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen als Fachtierärztin oder Fachtierarzt aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz sind anerkennungspflichtig. • Die zuständige Behörde prüft, ob eine Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Abschluss besteht. • Voraussetzung: Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis • Bearbeitungsdauer: voraussichtlich innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen; Frist kann um einen Monat verlängert werden. • Zuständig: Landestierärztekammern
Ansprechpunkt	<p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php</p>
Zuständige Stelle	<p>Die Zuständigkeit liegt bei der Tierärztekammer Niedersachsen.</p>
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein, Schriftform erforderlich: Ja, Formlose Antragsstellung möglich: Ja, Persönliches Erscheinen nötig: Nein, Online-Dienste vorhanden: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Recognition of further training to obtain a specialist veterinarian or additional title according to the continuing education regulations of the Lower Saxony Chamber of Veterinary Surgeons with qualifications from EU/EEA/Switzerland, Anerkennung einer Weiterbildung zur Erlangung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung nach Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen bei Qualifikation aus</p>

Modul

Sachverhalt

EU/EWR/Schweiz
